

7.

Satzung
über die Benutzung des Jugendzeltplatzes Reichenbach

Vom 10. April 1995

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 06. Januar 1993 (FN BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Reichenbach folgende Satzung über die Benutzung des Jugendzeltplatzes Reichenbach:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Reichenbach unterhält auf den Grundstücken FlNr. 392 und 394 der Gemarkung Reichenbach einen Jugendzeltplatz als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, besonders Urlaubs- und Ferienreisenden mit Zelt das Rasten und Übernachten zu ermöglichen.

§ 2
Benutzungsrecht

- (1) Das Recht zur Benutzung des Jugendzeltplatzes bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Unbefugten Personen ist der Zutritt verboten, sofern es sich nicht um einen vorübergehenden Besuch von Zeltplatzbenutzern handelt.

§ 3
Verwaltung, Aufsicht des Jugendzeltplatzes

- (1) Der Jugendzeltplatz wird von der Gemeinde Reichenbach verwaltet.
- (2) Die Aufsicht über den Zeltplatz führt ein von der Gemeinde bestellter Platzwart. Die Zeltplatzgäste haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Der Platzwart ist befugt, Gäste, die seinen Anordnungen nicht nachkommen, oder schwerwiegend oder wiederholt trotz Abmahnung gegen die Ordnungsvorschriften verstoßen, vom Platz zu verweisen.

§ 4
Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Benutzer des Jugendzeltplatzes haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Mitreisende Ehegatten können auf dem besonderen Meldeschein gemeinsam aufgeführt werden, der von einem von ihnen auszufüllen und zu unterschreiben ist. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben. Volljährige Kinder müssen einen eigenen besonderen Meldeschein ausfüllen. Der Benutzer des Jugendzeltplatzes hat sich um die Beschaffung des besonderen Meldescheines zu bemühen. Der besondere Meldeschein ist handschriftlich auszufüllen. Der Benutzer des Jugendzeltplatzes übernimmt mit der Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit der An-

gaben. Die Vorlage von Ausweispapieren zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben ist nicht erforderlich. Der besondere Meldeschein ist noch am Tag der Ankunft auszufüllen. Wer den besonderen Meldeschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Art. 38 Nr. 5 Meldegesetz.

(2) Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 nur den Reiseleiter (Gruppenleiter). Er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit anzugeben.

(3) Eine eigene schriftliche Abmeldung beim Verlassen des Jugendzeltplatzes ist nicht erforderlich.

(4) Sobald der Aufenthalt auf dem Jugendzeltplatz die Dauer von zwei Monaten überschreitet, hat sich der Benutzer innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

(5) Die besonderen Meldescheine werden ein Jahr aufbewahrt.

§ 5

Aufstellen der Zelte

(1) Die Zeltplatzbesucher müssen beim Aufstellen der Zelte den Anweisungen des Platzwartes Folge leisten. Er kann die Aufstellung von Zelten, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen, untersagen (bloße Zeltdächer ohne seitliche Zeltwände).

(2) Von Zelten ist ein allseitiger Abstand von 3 Metern einzuhalten; Verbindungswege und Durchgänge sind von Gegenständen jeder Art freizuhalten.

(3) Der Zeltplatz darf mit Fahrzeugen nicht befahren werden. Ausnahmen für die Versorgung Behinderter können gestattet werden.

(4) Die Gemeinde oder der Platzwart ist in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder Personen des Platzes zu verweisen, wenn die Höchstbelegungszahl erreicht ist oder wenn die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Zeltplatz dies im Interesse der Besucher erfordert. Die Höchstbelegungszahl wird in Abstimmung mit der Baugenehmigung auf 60 Personen festgelegt.

§ 6

Ordnungsvorschriften

1. Allgemeines:

Die Zeltplatzgäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu vermeiden, was andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern und belästigen kann. Die Gruppenleiter sind für die Einhaltung der Benutzungssatzung verantwortlich.

2. Benutzen der Standplätze, Zelte:

Der Zeltplatz darf erst nach ordnungsgemäßer Einweisung durch den Platzwart benutzt werden. Besucher der Zeltplatzgäste müssen sich vor Betreten des Platzes beim Platzwart melden. Dieser kann Besucher nach pflichtgemäßem Ermessen zurückweisen, insbesondere bei starker Belegung des Platzes.

Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung des Platzwartes nicht geändert, vertauscht oder an Dritte überlassen werden. In die Zelte dürfen andere Personen ohne Zustimmung des Platzwartes nicht aufgenommen werden.

3. Benutzung der Einrichtungen des Zeltplatzes:

Die vorhandenen Wasserzapfstellen dürfen nur zur Entnahme von Trink- und Brauchwasser benutzt werden. Das Spülen von Geschirr darf nur in den hierfür vorgesehenen Spülbecken im Zeltplatzgebäude erfolgen. Wäschewaschen sowie Körperreinigung ist nur in den dafür bestimmten Räumen des Zeltplatzgebäudes zulässig.

4. Schutz vor Verunreinigung und Beschädigung:

Verunreinigung des Zeltplatzes und der ihm dienenden Anlagen (Abort- u. Waschanlagen, Aufenthaltsraum, Kochraum, Liegewiesen u. dergl.) sind verboten. Abfälle und Speisreste (letztere möglichst in Papierhüllen eingepackt) sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen. In die Aborte dürfen keine festen Gegenstände eingeworfen werden. Die Zeltplatzgäste sind verpflichtet, vor Verlassen des Zeltplatzes die benutzte Fläche zu säubern, insbesondere Papierreste und andere Abfälle zu entfernen. Jegliches Abgraben der Rasendecke ist verboten, ebenso jede Beschädigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen. Das Waschen von Fahrzeugen aller Art auf dem Zeltplatz ist verboten.

5. Ruhestörender Lärm:

Auf dem Zeltplatz hat jeglicher ruhestörender Lärm zu unterbleiben, insbesondere Schreien, Johlen, überlautes Singen usw. Die Verwendung von Musik- und Rundfunkgeräten ist so einzurichten, daß andere Zeltplatzgäste nicht belästigt werden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr darf die Nachtruhe durch lautes Sprechen, Musizieren usw. nicht gestört werden.

6. Spiel und Sport:

Bewegungsspiele, insbesondere Ballspiele, sind auf solche Stellen zu beschränken, auf denen keine Zelte aufgestellt sind. Für Unfälle bei Spiel und Sport haftet die Gemeinde Reichenbach nicht. Das Benutzen der DJK-Sportanlage ist mit Ausnahme des Nebenplatzes zum Sportplatz (Trainingsplatz) untersagt.

7. Kleidung:

Die Zeltplatzbenutzer müssen sich auf dem Zeltplatz in einer Kleidung bewegen, die Sitte und Anstand nicht verletzen. Jegliche Art von Freikörperkultur ist verboten.

8. Offenes Feuer:

Auf dem Zeltplatz dürfen offene Feuerstellen mit Ausnahme der durch die Gemeinde eingerichteten offenen Feuerstellen und der stationären Grillstellen nicht errichtet und betrieben werden. Kochgeräte sind so zu verwenden, daß kein Brand entstehen kann. Glimmende Reste von Rauchwaren sind sorgfältig auszudrücken oder abzulöschen.

9. Mitbringen von Tieren:

Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

10. Ausüben gewerblicher Tätigkeit:

Zeltplatzgäste dürfen eine gewerbliche Tätigkeit, auch im Reise-gewerbe, weder vom Zeltplatz aus noch auf dem Zeltplatz ausüben. Das Anbringen von Hinweis- und Reklameschildern ist verboten.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Reichenbach erhebt für die Benutzung des Zeltplatzes Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 8
Räumen des Zeltplatzes

- (1) Zeltplatzgäste sind verpflichtet, den Zeltplatz unverzüglich zu räumen,
- a) wenn die Benutzungszeit abgelaufen ist und/oder nicht mehr verlängert wird,
 - b) wenn sie durch den Platzwart vom Zeltplatz verwiesen worden sind, weil sie den Anordnungen nicht nachgekommen sind oder schwerwiegend gegen die Ordnungsvorschriften verstoßen haben.
- (2) Die Jugendzeltplatzgäste müssen sich beim endgültigen Verlassen des Zeltplatzes mündlich beim Platzwart abmelden. Bei Reisege-
sellschaften und Wandergruppen obliegt die Abmeldung dem Grup-
penleiter.
- (3) Zeltplatzgäste, die ihrer Räumungspflicht trotz Aufforderung durch den Platzwart nicht nachkommen, machen sich des Hausfrie-
densbruchs schuldig und können mit Hilfe der Polizei vom Zeltplatz
entfernt werden.

§ 9
Haftung

- (1) Der Zeltplatzbenutzer haftet für Schäden an den Einrichtungen und Anlagen des Zeltplatzes nach den allgemeinen Bestimmungen.
- (2) Die Gemeinde haftet den Zeltplatzgästen nach den allgemeinen Bestimmungen. Jedoch ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen ausgeschlossen.

§ 10
Zuwiderhandlungen

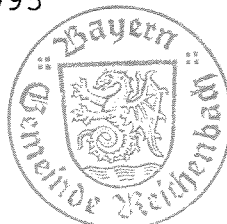
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zeltplatzbenutzungssatzung vom 30. September 1978 außer Kraft.

Reichenbach, 10. April 1995
Gemeinde Reichenbach

Doblinger
Doblinger
2. Bürgermeister



Dienststelle: Gemeinde Reichenbach
Pfisterstraße 12
93189 Reichenbach

Ort, Tag:

Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung des Jugendzeltplatzes Reichenbach

Vom 10. April 1995

Der Gemeinderat Reichenbach hat in seiner Sitzung vom 06. April 1995 die Satzung über die Benutzung des Jugendzeltplatzes Reichenbach beschlossen. Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zeltplatzbenutzungssatzung vom 30. September 1978 außer Kraft.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Straße 4, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf. Zusätzlich liegt die Satzung während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei Reichenbach, Pfisterstraße 12, 93189 Reichenbach auf. Die Satzung kann von jedermann eingesehen werden.

Reichenbach, 10. April 1995
Gemeinde Reichenbach

Doblinger

Doblinger

2. Bürgermeister



angeheftet am: 11. April 1995
abzunehmen am: 03. Juli 1995

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Zeichen: